



COVID-19-Präventionskonzept des HELLA Dornbirner SV gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Lockerungsverordnung



COVID-19-Beauftragte: Mag. Daniel Lenz und Ernst Klocker

Dieses Präventionskonzept regelt ab dem 15. März die Durchführung von Trainingseinheiten im Nachwuchsbereich des HELLA Dornbirner SV für SpielerInnen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1. Allgemeine Präventionsmaßnahmen

1.1 Verhaltensregeln

Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz und zum Schutz von anderen Personen vor der Ansteckung mit Erregern respiratorischer Infektionen sind eine gute Händehygiene, korrekte Hustenetikette und das Einhalten eines Mindestabstandes 2 Meter) gegenüber Personen. Diese Maßnahmen gelten generell auch während der Grippesaison.

Regelmäßiges Händewaschen ist wichtig, insbesondere

- Händewaschen für mindestens 30 Sekunden.
- vor und nach der Zubereitung von Lebensmitteln
- vor dem Essen
- nach Benutzung der Toilette und
- immer dann, wenn die Hände verunreinigt sind.

Die Durchführung der Händehygiene mit warmem Wasser und Seife ist notwendig, wenn die Hände sichtbar verunreinigt sind (mindestens 30 Sek. Waschen empfohlen).

Sofern die Hände nicht sichtbar verunreinigt sind, sollten regelmäßig Händedesinfektionsmittel angewendet werden. Es ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 2 Metern gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, einzuhalten.

Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen (Einkauf) und in allen öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine den Mund und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (zu tragen bzw ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske im Folgenden auch als Schutzvorrichtung bezeichnet ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske

Folgendes ist u.a. beim Tragen der Schutzvorrichtung zu beachten:

- Mund und Nase sollen vollständig bedeckt sein.
- Während dem Tragen MNS nicht berühren.
- Nach der Verwendung nur die seitlichen Bänder zum Abnehmen berühren.
- Beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedecken und sofort entsorgen
- Mit den Fingern nicht ins Gesicht greifen.



COVID-19-Präventionskonzept des HELLA Dornbirner SV gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Lockerungsverordnung



1.2 Empfehlungen für den privaten Bereich

1.2.1 Kontakte mit anderen Personen bestmöglich vermeiden

- Keine Kontakte zur Nachbarschaft oder zur Öffentlichkeit sofern möglich
- Im Haus/in der Wohnung bleiben.
- Beim Spazieren/Sport ist im privaten Bereich ein Mindestabstand von 2 m zu Dritten einzuhalten.
- Keine Besuche empfangen.
- Keine öffentlichen Verkehrsmittel verwenden.
- Regeln gelten für alle Personen im Haushalt, nicht nur für SpielerInnen /BetreuerInnen /TrainerInnen Unbedingt notwendige Einkäufe sind auf ein Minimum zu beschränken und sind von anderen Personen im Haushalt (nicht vom Spieler oder der SpielerIn) durchzuführen.

1.2.2 Umgang mit Personen im Haushalt

- Sicherstellen, dass gemeinsam im Haushalt genutzte Räume (Bad) gut gelüftet sind.
- Den direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten, insbesondere aus dem Mund-Rachen-Raum und aus den Atemwegen von Familienangehörigen mit Beschwerden vermeiden.
- Häufig berührte Flächen wie Tische, Türklinken, Treppengeländer mindestens einmal täglich reinigen und desinfizieren.
- Kontakt zu potenziell kontaminierten Gegenständen (wie z. B. Zahnbürsten, Geschirr, Getränke, Handtücher, Betttücher) von Familienmitgliedern vermeiden.
- Die eigenen Kontaktpersonen notieren und deren Gesundheitszustand beobachten.
- Haushaltsgegenstände (Besteck, Wäsche, etc.) ausreichend mit Spülmittel und heißem Wasser waschen.

1.2.3 Allgemeine Maßnahmen

- Regelmäßige Reinigung von Kleidung, Bettwäsche, Handtüchern, Badehandtüchern, etc.
- Möglichst viel trinken und auf vitaminreiche Ernährung achten.
- Atemwege/ Schleimhäute möglichst feucht halten.



2. Präventionsmaßnahmen zur Fortführung des Trainingsbetriebes

Wir sind uns als Verein unserer Verantwortung bewusst und nehmen diese mit höchster Sorgfalt wahr.

2.1 Informations-/Aufklärungspflicht

Sämtliche SpielerInnen bzw. deren gesetzlicher Vertreter, BetreuerInnen und TrainerInnen werden von unserem Verein über die Inhalte dieses Präventionskonzeptes aufgeklärt.

2.2 Sicherstellung der Gesundheit der SpielerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen

- Bei der Sportausübung ist der Mindestabstand von 2 m stets einzuhalten, der kurzfristig unterschritten werden darf. Die Ausübung von Fußballsport im Wettkampfformat ist unzulässig.

- Bei Durchführung des Trainingsbetriebes im Freien beträgt die Gruppengröße max. 20 Kinder und Jugendliche zuzüglich drei volljähriger Betreuungspersonen betragen. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres müssen nicht getestet werden, damit sie am regelmäßigen Trainingsbetrieb im Freien teilnehmen können.

TrainerInnen und BetreuerInnen müssen sich spätestens einmal alle sieben Tage testen lassen und einen negativen Testnachweis erbringen. Dies ist mittels Antigen-Test oder PCR-Test möglich. Der Test kann auch an den öffentlich befugten Stellen (Teststraße, Apotheke) durchgeführt werden. Liegt dieser Nachweis der negativen Testung nicht vor, haben TrainerInnen und BetreuerInnen auch während der gesamten Trainingseinheit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen!

- Die Gruppengröße darf in geschlossenen Räumlichkeiten (z.B Sporthallen udgl.) 10 Kinder und Jugendliche, zuzüglich zwei volljähriger Betreuungspersonen nicht überschreiten. Bei Durchführung von Trainingseinheiten in geschlossenen Räumlichkeiten besteht eine Testpflicht für alle Kinder und Jugendliche über 10 Jahren sowie auch für TrainerInnen und BetreuerInnen

- Der negative Testnachweis kann in Form eines Antigen Tests (48h gültig) oder PCR Tests (72h gültig) von öffentlich befugten Stellen (Apotheken) erbracht werden oder in Form eines negativen Ergebnis mit einer SARS CoV 2 Test zur Eigenanwendung (z.B Schultest) der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wurde und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf. Im Falle einer überstandenen Infektion, siehe der vorherige Absatz. TrainerInnen und BetreuerInnen müssen sich spätestens einmal alle sieben Tage testen lassen und einen negativen Testnachweis erbringen. Dies ist mittels Antigen-Test oder PCR – Test möglich. Der Test kann auch an den öffentlich befugten Stellen (Teststraße, Apotheke) durchgeführt werden. Liegt dieser Nachweis der negativen Testung nicht vor, haben TrainerInnen und BetreuerInnen auch während der Trainingseinheit eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard



COVID-19-Präventionskonzept des HELLA Dornbirner SV gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Lockerungsverordnung



entsprechende Maske zu tragen. Im Falle einer überstandenen Infektion, siehe der vorherige Absatz.

3. Medizinische Präventionsmaßnahmen im Trainingsbetrieb

Die nachstehenden Maßnahmen sind für alle SpielerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen ab Fortführung des Trainingsbetriebes anzuwenden.

3.1 Gesundheitstagebuch

Zur Dokumentation des Gesundheitszustandes ist von allen Personen ein „Gesundheitstagebuch“ zu führen. Für die Freigabe zur Teilnahme am Training ist bei den Spielern und Spielerinnen vom gesetzlichen Vertreter, nach vorheriger Unterzeichnung einer Einverständniserklärung, an jedem Tag einer entsprechenden Einheit (Training) u.a. die Befindlichkeit zu erheben, das Auftreten etwaiger Krankheitssymptome zu dokumentieren, sowie die Körpertemperatur mittels Fiebermessung festzustellen. Dieselbe Vorgehensweise gilt auch für die BetreuerInnen und TrainerInnen, an jedem Tag einer entsprechenden Einheit (Training), sofern genannte Personen am jeweiligen Tag, an einer entsprechenden Einheit (Training) teilnehmen. Die Gesundheitstagebücher werden von unserem Verein, unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften, aufbewahrt.

3.2 Erhebung von Kontakten (Contact Tracing)

Die Vereine oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten haben sicherzustellen, dass von Personen welche sich länger als 15 min am betreffenden Ort aufhalten, folgende Daten erhoben werden:

- Vor und Familienname
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Diese Daten sind vom Verein oder Betreiber der nicht öffentlichen Sportstätte mit dem Datum und der Uhrzeit des Betretens der Sportstätte zu versehen, damit der Bezirksverwaltungsbehörde die Daten auf Verlangen vorgelegt werden können. Dies hat unter Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften zu geschehen. Die Daten sind längstens 28 Tage, gerechnet vom Zeitpunkt der Erhebung, aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen.

4. Präventionsmaßnahmen beim Training

4.1 Allgemeine Maßnahmen

- Anzahl von Personen auf der Sportstätte während der Anwesenheit von Personen (insbesondere SpielerInnen BetreuerInnen und TrainerInnen) ist auf ein Mindestmaß, das zur Abwicklung des Betriebes gebraucht wird, zu reduzieren. Bestmöglich ist eine zeitliche Koordination derart vorzunehmen, dass es zu so wenig wie möglichen Überschneidungen mit anderen Mannschaften kommt.
- Eingangskontrollen regeln den Zugang zur Sportstätte für alle Personen und müssen sicherstellen, dass von Personen die Daten erhoben werden, welche sich länger als 15 min



COVID-19-Präventionskonzept des HELLA Dornbirner SV gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Lockerungsverordnung



am betreffenden Ort aufhalten (Siehe Punkt 4.2). Es ist stets ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten, sowie in geschlossenen Räumen (z.B Kabinen) ein Mund Nasen Schutz bzw ab dem Alter von 14 Jahren ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

- Umfangreiches Zurverfügungstellen von Händedesinfektionsmitteln (am Trainingsgelände (vorzugsweise „zu nutzen).
- Ein Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material ist zu erstellen.
- Bei Betreten der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren.
- Einsatz ausschließlich von personalisierten Getränkeflaschen.
- Die An --/Abreise soll wenn möglich nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.
- Fahrgemeinschaften sollen vermieden werden
- Das Training muss frühzeitig beendet werden, damit die SpielerInnen vor 20 Uhr (Ausgangssperre) zu Hause sind.

4.2 Geschlossene Räume

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen (Umkleidekabinen) soll auf ein Minimum reduziert werden.
- Wir empfehlen, dass alle SpielerInnen bereits in Trainingskleidung angezogen auf den Sportplatz kommen und auch nach dem Training in Trainingskleidung nach Hause gehen sowie zuhause duschen.
- Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten sowie ein Mund Nasen Schutz bzw. ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske mit Ausnahme des Spielfeldes zu tragen
- Regelmäßige Reinigung mit handelsüblichen Reinigungsmitteln am Ende des Trainingstages.
- Auf gute Durchlüftung der Räumlichkeiten achten.
- Türen von Kabinen, Räumen und Zimmern sollten insgesamt möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Besprechungen mit Gruppen werden bestmöglich nur im Freien durchgeführt. Falls in einem geschlossenen Raum notwendig, ist ein Mindestabstand von 2 Metern sicherzustellen und ein Mund Nasen Schutz bzw ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske) ist zu tragen.
- Einzelduschen wird empfohlen. Wenn mehrere Personen einen Duschaum nutzen, sollte dies zeitlich so gestaffelt werden, dass der Mindestabstand von 2 m eingehalten werden kann.
- Wenn mehrere Kabinen genutzt werden können, werden diese bestenfalls immer von den gleichen Personen genutzt. In den Kabinen ist stets ein Mund Nasen Schutz bzw ab dem Alter von 14 Jahren eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2 Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske) zu tragen.

4.3 Trainingsutensilien



COVID-19-Präventionskonzept des HELLA Dornbirner SV gem. § 8 Abs. 2 COVID-19-Lockerungsverordnung



- Wir empfehlen, dass die SpielerInnen das persönliche Trainingsgewand, Handtücher und Trinkflaschen selbst mitbringen
- Sollten Trainingsutensilien vom Verein gewaschen werden, sind benutztes Trainingsgewand, Handtücher, etc. bestenfalls eigenständig in die Waschmaschine zu legen alternativ können Waschkörbe vor dem Waschraum bereitgestellt werden.
- Bestenfalls befinden sich die Trainingsutensilien in einem Lagerraum, in dem ausschließlich Utensilien für diese Mannschaft gelagert werden.
- Ein Hygiene- und Reinigungsplan für die Trainingsutensilien ist – sofern die Utensilien am Sportplatz gereinigt werden - zu erstellen.